Allgemeine Verkaufs-und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

- 1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SteelWall ISH GmbH (nachfolgend SteelWall) gelten für alle -auch zukünftigen Verträge mit Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn SteelWall nicht nochmals nach Eingang bei SteelWall ausdrücklich widerspricht.
- 2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3. "Käufer" im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der "Besteller".

II. Angebot und Vertragsabschluss

- 1. Die Angebote von SteelWall sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, und Garantien der Angestellten von SteelWall im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung von SteelWall verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen oder bei sonstiger elektronischer Übermittlung (z.B. durch E-Mail) gewahrt.
- 2. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- 3. Alle Angaben über Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbücher, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für SteelWall aber insoweit unverbindlich.
- 4. SteelWall behält sich alle Rechte (Eigentum, Urheberrechte) an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen Gewichts-und Maßangaben, Modelle) vor.
- 5. Haben die Parteien einen Einzelvertrag über die Produkte auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung geschlossen und sind Liefermengen und Liefertermine nicht bereits hierbei fest vereinbart worden, so werden die einzelnen Lieferungen durch Lieferabrufe des Käufers spezifiziert. Ruft der Käufer entgegen seinen Angaben Produkte nicht ab, wird der Käufer alle Kosten ersetzen, die SteelWall insbesondere für den Erwerb, die Produktion und Lagerung der Produkte entstehen.

III. Preise

- 1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer
- 2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen zum Zeitpunkt der Bestätigung des Vertrages durch Auftragsbetätigung von SteelWall.

- 3. Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss die Summe der außerhalb des Betriebes der SteelWall entstehenden Kosten (Abgaben oder andere Fremdkosten), die in dem vereinbarten Preis enthalten sind oder neu entstehen, ist SteelWall berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang anzupassen.
- 4. SteelWall behält sich für noch nicht gelieferte Ware eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage schwerwiegende Umstände eintreten, die die Herstellung und den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern.
- 5. Zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises ist SteelWall ferner berechtigt, wenn
- nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der unter Abschnitt V. 4. genannten Gründen erfolgt;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die der SteelWall vom Käufer überlassenen Unterlagen und/oder gegebenen Weisungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder SteelWall die Angaben, die sie für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen.

IV. Zahlung und Verrechnung

- 1. Sofern nichts anderes vereinbart oder in den Rechnungen von SteelWall angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Übergabe an dem Erfüllungsort ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass SteelWall am Tag der Fälligkeit über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
- 2. Der Käufer kommt zehn Tage nach Fälligkeit gemäß Ziffer 1 in Verzug.
- 3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet SteelWall Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von SteelWall durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen SteelWall die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. SteelWall ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer fällig zu stellen.
- 5. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6. Kann der Versand ab Versandstelle oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von SteelWall nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag 15 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Käufer ist in den Fällen, in denen ein Akkreditiv eröffnet ist, verpflichtet, Akkreditivbedingungen entsprechend zu ändern.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- 1. Die Lieferverpflichtung von SteelWall steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch die SteelWall verschuldet.
- 2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch SteelWall und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. bei Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
- 3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und- terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholmöglichkeit als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von SteelWall nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigt SteelWall, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich
- Währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen,
- Streiks, Aussperrungen,
- von SteelWall nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff-und Energiemangel),
- Behinderung der Verkehrswege,
- Verzögerung bei der Einfuhr-/ Ausfuhr-/Zollabfertigung,
- Störungen beim Transportmittel (LKW, Bahn, Schiff, Flugzeug),
- Störungen bei der Verladung,
- sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von SteelWall verschuldet zu sein, Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei SteelWall, oder einem Vorlieferanten eintreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum von SteelWall (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die SteelWall zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 2. Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für SteelWall als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne SteelWall zu verpflichten. Die bearbeitete und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht SteelWall das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von SteelWall durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der SteelWall bereits jetzt die zustehenden Eigentumsrechte

an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für SteelWall. SteelWall nimmt die Übertragung hiermit bereits an. Die Miteigentumsrechte von SteelWall gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

- 3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern. 4 bis 6 auf SteelWall übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an SteelWall abgetreten. SteelWall nimmt die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von SteelWall verkauften Waren veräußert, so wird an SteelWall die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen SteelWall Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 hat, wird ihr ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an SteelWall abgetreten.
- 5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch SteelWall, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von ihrem Widerrufsrecht wird SteelWall nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit den Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Auf Verlangen von SteelWall ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an SteelWall zu unterrichten und SteelWall die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- 6. Von einer Pfändung oder von sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer SteelWall unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist SteelWall berechtigt, die Weiterverarbeitung zu untersagen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von SteelWall aus diesem oder anderen Verträgen mit dem Käufer gefährdet ist. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) insgesamt um mehr als 50 v.H., ist SteelWall auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von SteelWall verpflichtet.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten, Sorten und Maße der Waren bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-und EN-Normen,

mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheitsangaben, keine Zusicherungen oder Garantien, ebensowenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

2. Im Hinblick auf die Verwendung der verkauften Ware verweist SteelWall auf die Norm EN 12063. Der Käufer hat die Einhaltung dieser Norm zu beachten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Norm entstehen, haftet SteelWall nicht.

VIII. Abnahmen

- 1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann diese nur in dem Lieferwerk bzw. Lager von SteelWall sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach der Preisliste von SteelWall oder der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks) berechnet.
- 2. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von SteelWall nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist SteelWall berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und zu berechnen.
- 3. Handelt es sich um eine werkvertragliche Leistung, gilt in einem solchen Fall die Abnahme drei Tage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als erteilt. Sofern die Inbetriebnahme vor Erklärung der Abnahmebereitschaft oder vor dem Ablauf der dreitägigen Frist erfolgt, so gilt die Abnahme mit Inbetriebnahme als erteilt.

IX. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

- 1. SteelWall bestimmt Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden; andernfalls ist SteelWall berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl von SteelWall zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- 3. Wird ohne Verschulden von SteelWall der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist SteelWall berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware bei allen Geschäften, auch bei franko -und frei- Haus-Lieferungen auf den Käufer über.
- 5. Bei franko- und frei Haus-Lieferungen sorgt SteelWall für Versicherung nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Die Ware muss unverzüglich entladen werden, andernfalls trägt der Käufer dadurch bedingte Kosten, insbesondere für Standzeiten.
- 6. SteelWall ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. SteelWall ist ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über-und zu unterschreiten. Die Angabe

einer "circa" Menge berechtigt zu einer Über- / Unterschreitung und entsprechenden Berechnung von bis zu 10 %.

X. Abrufaufträge (Fortlaufende Lieferungen)

- 1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind SteelWall Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist SteelWall berechtigt, die Einteilungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- 2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist SteelWall zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. SteelWall kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- 3. Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist SteelWall berechtigt, nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach ihrer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

XI. Haftung für Sachmängel

- 1. Sachmängel der Ware sind bei Übergabe festzustellen und schriftlich und unter Nachweis von Photographien festzuhalten. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Übergabe nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- 2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann SteelWall nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
- 3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung gemäß Ziffer 2 übernimmt SteelWall nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150 % des Kaufpreises. Weitere Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Ein-und Ausbau der mangelhaften Ware übernimmt SteelWall nur nach Maßgabe des Abschnitts XII dieser Bedingungen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt SteelWall nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit bekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn SteelWall den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 5. Gibt der Käufer SteelWall nicht unverzüglich Gelegenheit, diese von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte des Sachmangels.

6. Bei Waren, die als deklassiertes (z.B. sogenanntes II-A-Material) und/ oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von deklassiertem und/oder gebrauchtem Material ist die Haftung von Steelwall wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- 1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet SteelWall auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung von SteelWall, auch für Mangel-und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit SteelWall Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen SteelWall aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleibt die Haftung von SteelWall aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1. Erfüllungsort für die Leistungen von SteelWall ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager.
- 2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist München.
- 3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SteelWall und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das am Sitz von SteelWall anwendbare Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XIV. Sonstiges (Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer (EU)

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab, oder befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer der SteelWall den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

- 2. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer der SteelWall mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für Lieferungen von SteelWall zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von SteelWall gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- 3. Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist der Käufer der Ware gemäß §§ 17a,17 c der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) verpflichtet, SteelWall unverzüglich einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangensbestätigung). Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie des Frachtbriefes mit Unterschrift, Empfangsort und Datum. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Republik Deutschland geltenden Steuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-) Rechnungsbetrag spätestens in dem der Abholung folgenden Monat zu zahlen.

XV. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- 1. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen SteelWall nicht ohne die schriftliche Zustimmung von SteelWall an Dritte abtreten.
- 2. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen SteelWall und dem Käufer sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 3. Ist eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unwirksamen Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
